

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

AXESS

1 Allgemeines

- 1.a** Die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) der Axess AG (nachfolgend Axess genannt) gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen dem Lieferanten und Axess unabhängig von der Art Ihres Zustandekommens. Sie finden auch Anwendung auf weitere Bestellungen und Rahmenvereinbarungen. Individualvertraglich vereinbarte Bestimmungen innerhalb eines Vertragsverhältnisses gehen diesen AEB vor. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn sie durch das vertretungsbefugte Organ der Axess firmenmäßig schriftlich akzeptiert werden; andernfalls verpflichten sie Axess ohne ausdrückliche schriftliche Anerkennung auch dann nicht, wenn in der Auftragsbestätigung/Bestellbestätigung des Lieferanten auf sie verwiesen wird. Eine konkordante Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.b** Bestellungen werden nur schriftlich erteilt. Mündliche Abreden oder Vereinbarungen bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen, firmenmäßigen Zeichnung durch das vertretungsbefugte Organ.
- 1.c** Axess behält sich die Anpassung der AEBs vor. Änderungen werden dem Lieferanten in schriftlicher Form mitgeteilt. Sollte innerhalb einer Frist von einem Monat kein Widerspruch erhoben werden, so gilt dies als Zustimmung.
- 1.d** Der Lieferant verpflichtet sich, die im Verhaltenskodex des Bestellers (abrufbar unter www.teamaxess.com) festgehaltenen Grundsätze einzuhalten. Er wird diese Verpflichtung auch etwaigen Sublieferanten und Subunternehmern auferlegen. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, dem Besteller Daten zur Ermittlung der Ressourceneffizienz oder zur Erstellung einer Ökobilanz (z.B. CO₂ Emissionen, Gesamtwasserverbrauch etc.) zur Verfügung zu stellen, sofern diese Daten auf gesetzlicher Grundlage zu erheben sind oder beim Lieferanten ohne wesentlichen Zusatzaufwand zur Verfügung stehen.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.a** Sämtliche vereinbarten Preise sind Festpreise und unterliegen keinen Änderungen. Der Preis des Lieferanten beinhaltet sämtliche für die Waren oder Dienstleistungen anfallenden Steuern, Gebühren und Abgaben.
- 2.b** Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese die Axess Bestellnummer sowie die Axess Artikelnummer enthalten. Axess ist berechtigt, die Rechnung des Lieferanten zurück zu weisen falls diese die Minimalanforderungen nicht erfüllt oder wenn diese anderweitig unrichtig ist. Allenfalls daraus resultierende Zahlungsverzögerungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 2.c** Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart erfolgen Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach ordnungsgemäßem Eingang der Lieferung und der Rechnung unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
- 2.d** Axess ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung vorzunehmen, ohne dass dies eine Änderung des Preises zur Folge hat.

3 Lieferung, Lieferzeit und Eigentumsübergang

- 3.a** Nur der im Bestellschreiben/Auftragsschreiben der Axess vermerkte Liefertermin ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am vorgegebenen Lieferort.
- 3.b** Rahmenvereinbarungen enthalten die über einen bestimmten Zeitraum von Axess eingeplanten Mengen, welche in weiterer Folge über konkrete Bestellungen abgerufen werden. Technische Änderungen am Liefergegenstand können unter Einhaltung der Abnahmepflicht von bereits vorproduzierteter Ware erfolgen. Sofern nicht anders vereinbart entspricht die maximal zulässige Vorproduktion einem Standard-Abruflos.
- 3.c** Der Lieferant soll innerhalb von fünf Werktagen nach Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung senden. Sollte innerhalb dieser Frist keine abweichende oder ablehnende Mitteilung seitens des Lieferanten erfolgen, so gilt die gesamte Bestellung als verbindlich akzeptiert.
- 3.d** Kommt der Lieferant, aus von ihm zu vertretenden Gründen, in Verzug, so hat Axess Anspruch auf eine pauschalierte Vertragsstrafe in der Höhe von 3% pro angefangener Woche nach Lieferterminüberschreitung. Darüber hinaus ist der Lieferant zum Ersatz jedes Schadens verpflichtet, der Axess unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften oder verspäteten Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auch anderen den Lieferanten zurechenbaren Gründen entsteht.
- 3.e** Kisten und andere Transportbehältnisse sind bei frachtfreier Rücksendung auf eigene Kosten vom Lieferanten zurückzunehmen. Sämtliche Lieferkosten trägt, sofern nicht anders vereinbart, der Lieferant.
- 3.f** Es gelten folgende Bestimmungen zum Eigentumsübergang:
- > Warentransporte von Orten innerhalb der EU an Orte innerhalb der EU werden DAP (Incoterms 2010) des bezeichneten Ortes geliefert, wobei der Eigentumsübergang an der Ladestelle von Axess erfolgt;
 - > Warentransporte innerhalb des Ursprungslandes werden DAP des bezeichneten Ortes geliefert, wobei der Eigentumsübergang an der Ladestelle von Axess erfolgt.
 - > Außerdem ist Axess berechtigt, den Transport selbst zu organisieren. In einem solchen Fall erfolgt der Eigentumsübergang EXW des Lieferanten. EXW gilt nur unter der Voraussetzung der Transportorganisation durch Axess oder dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zur Transportorganisation durch den Lieferanten, wobei der Lieferant die für Axess günstigste Transportorganisation (inkl.

Versicherung) anzugeben hat. Der Lieferant ist jedenfalls verpflichtet, Axess das Ursprungsland samt Warenverkehrsnummer sämtlicher gemäß der Bestellung gelieferten Waren bekannt zu geben, einschließlich ausreichender Einzelheiten, um den Bestimmungen allfälliger anwendbarer Abkommen über Handels- oder Zollbegünstigungen zu genügen.

4. Garantie und Gewährleistung

- 4.a** Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden entsprechen, jedenfalls den aktuellsten DIN-, EU- und sonstigen branchenüblichen Normen. Abweichungen von dieser Bestimmung sind nur mit Zustimmung von Axess möglich. Die Gewährleistungspflicht wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.
- 4.b** Vom Lieferanten gelieferte Teile und Anlagen sind entsprechend der EU-Richtlinien mit CE-Kennzeichnungen auszustatten. Bei jeder Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen, Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizustellen.
- 4.c** Falls beim Lieferanten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung bestehen, hat der Lieferant diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vorlieferer des Lieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
- 4.d** Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen, bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf Axess zustehenden Rechte. Empfangsbestätigungen der Warenannahme sind keine Erklärung über die endgültige Abnahme der gelieferten Waren.
- 4.e** Die Gewährleistungspflicht beträgt für alle Waren und Leistungen 2 Jahre. Die Gewährleistungspflicht beginnt bei Lieferung mit Aufstellung oder bei Montage mit der Abnahme, bei allen anderen Lieferungen mit dem Wareneingang an der Lieferadresse. Bei versteckten Mängeln beginnt die Gewährleistungspflicht bei der Entdeckung.
- 4.f** Der Lieferant haftet dafür, dass alle erbrachten Leistungen frei von Material-, Fabrikations- und Funktionsfehlern sowie von Rechtsmängeln sind und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften voll entsprechen.
- 4.g** Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, insbesondere auf Wandlung, Minderung, Ersatzlieferung und Schadenersatz sowie die Wahl des Behelfes stehen der Axess uneingeschränkt zu. Der Lieferant hat Axess die Kosten für gerichtliche und außergerichtliche Gutachten und für Auseinandersetzung mit Auftraggeber von Axess zu ersetzen.
- 4.h** Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungspflicht innerhalb einer von Axess gesetzten angemessenen Frist nicht nach, oder liegt ein dringender Fall vor, ist Axess berechtigt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtungen selbst zu treffen oder durch Dritte treffen zu lassen.
- 4.i** Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb genommen werden konnten, verlängert sich die laufende Gewährleistungszeit um die Dauer der Betriebsunterbrechung.

5 Produkthaftung, Schutzrechte

- 5.a** Offene Mängel der Lieferung, Transport- oder Verpackungsschäden werden dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Axess ist jedoch nicht zur unverzüglichen Mängelrüge im Sinne des § 377 UGB verpflichtet. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Entsprechen Teile des Lieferumfangs nicht den Vorschriften, so kann die gesamte Lieferung zurückgewiesen werden.
- 5.b** Der Lieferant hat eine entsprechende Versicherung (Produkthaftpflicht und Rückrufversicherung) abzuschließen und auf Verlangen vorzuweisen.
- 5.c** Der Lieferant hat der Axess bei Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und musterschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Dies gilt auch für Produkthaftungsansprüche Dritter.
- 5.d** Der Lieferant verpflichtet sich, in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte, auf Anfrage Axess den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich zu nennen, sowie zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter notwendige Beweismittel, wie Herstellungsunterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 5.e** Axess behält sich das Recht vor, einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten und die Dokumentationen über Qualitätsprüfungen zu verlangen, was auch die Berechtigung zu einem Audit enthält. Die Kosten des Audits sind Axess zu ersetzen, sofern dadurch ein mangelhaftes Qualitätssicherungssystem oder eine unzureichende Dokumentation über Prüfungen nachgewiesen wird.
- 5.f** Wird wegen einer Fehlerhaftigkeit, die auf eine Ware eines Lieferanten zurückzuführen ist, bei einem Produkt der Axess die Produkthaftung aufgrund der Verletzung behördlicher Vorschriften oder In- und Ausländischer Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen, so ist Axess berechtigt, vom Lieferanten den Ersatz dieses Schadens zu verlangen. Dies gilt auch für die Kosten einer vorsorglichen Austausch- oder Rückrufaktion und gerichtlicher und außergerichtlicher Verfahren und Gutachten.
- 5.g** Der Lieferant und Axess vereinbaren, dass alle wechselseitigen Verpflichtungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) erfüllt werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)



6 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

- 6.a** Axess behält an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen das Eigentum. Solche Beistellungen sind unentgeltlich zu lagern.
- 6.b** Ebenfalls verbleiben Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände, die dem Lieferanten oder einem seiner Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden, im Eigentum der Axess. Der Lieferant ist verpflichtet Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände ausschließlich für die Herstellung von Produkten der Axess zu verwenden. Sollten Dritte diese Teile pfänden oder in Besitz nehmen, so ist Axess hiervon unverzüglich zu verständigen.
- 6.c** Werden Werkzeuge oder Ausrüstungsgegenstände während der Verwendung durch den Lieferanten beschädigt, oder nach Beendigung des Vertrages nicht mehr retourniert, so hat der Lieferant die Pflicht, die Ware gleichwertig zu ersetzen oder den Verlust durch entsprechende Geldleistung zu begleichen.
- 6.d** Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten ist ausgeschlossen. Axess ist berechtigt, über Lieferungen und Leistungen frei zu verfügen; insbesondere auch durch vorbehaltlose Weiterveräußerung.
- 6.e** Ein Rückhaltungsrecht an von Axess gelieferten Teilen, aus welchem Titel auch immer, ist ausgeschlossen.

7. Erklärung zum Warenursprung

- 7.a** Hat der Lieferant seinen Geschäftssitz und/oder Fertigungsstätte innerhalb der Europäischen Union, muss der Lieferant auf Basis der geltenden Vorschriften zum präferenziellen Warenursprung eine Lieferantenerklärung nach Art. 61-66 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 in der jeweils aktuellen Fassung (Einzel- bzw. Langzeiterklärung) ausstellen.
- 7.b** Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Wortlaut der abgegebenen Lieferantenerklärung exakt mit den gesetzlichen Vorgaben in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 in der jeweils gültigen Fassung übereinstimmt. In der Lieferantenerklärung muss die gelieferte Ware genau bezeichnet werden, so dass die Nämlichkeit der Ware eindeutig erkennbar ist. Hierzu sind mindestens die Angabe der Axess Artikelnummer und der Warenbezeichnung erforderlich.
- 7.c** Der Lieferant hat Axess umgehend davon zu unterrichten, wenn die in einer Langzeit-Lieferantenerklärung gemachten Angaben zukünftig nicht mehr zutreffen.
- 7.d** Ebenfalls hat der Lieferant Axess umgehend zu informieren, wenn er feststellt, dass in der Vergangenheit ausgestellte Erklärungen über den präferenziellen und nicht-präferenziellen Warenursprung (Lieferantenerklärung/Langzeitlieferantenerklärung/Warenverkehrsbescheinigung/Erklärung auf der Rechnung) zu Unrecht ausgestellt wurden.
- 7.e** Hat der Lieferant seinen Geschäftssitz und/oder eine Fertigungsstätte in einem Land mit dem ein EU-Freihandelsabkommen besteht, hat er einen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung/Ursprungserklärung auf der Rechnung) für jede Lieferung auszustellen. Die Bestimmungen der Freihandelsabkommen sind einzuhalten.

8 Allgemeine zollrechtliche Pflichten

- 8.a** Für zollgrenzüberschreitende Verkäufe von zollpflichtigen Waren muss der Lieferschein bzw. die Rechnung alle zollrelevanten Angaben und Zahlungen gemäß dem jeweils anwendbaren Incoterm 2010 beinhalten (z.B.: Ort der Lieferung, Fracht- und Versicherungskosten).
- 8.b** Kosten, die sich nicht direkt auf die zu liefernden Waren beziehen, sind separat auf der Rechnung aufzuführen (z.B. Kosten für Aufbau und Training im Falle von Maschinen- und Anlagenlieferungen). Im Falle von Lieferungen, die kein Kaufgeschäft als Grundlage haben (z.B. kostenlose Lieferungen, Leasing, Miete etc.) ist eine warenbegleitende Proformaerhebung/Zollrechnung zu erstellen, welche den Zollwert der Waren angibt. Im Falle von kostenlosen Lieferungen soll die warenbegleitende Proformaerhebung/Zollrechnung den Grund hierfür angeben (z.B. Mustersendung, Entwicklungsmuster etc.).
- 8.c** Der Lieferant ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausfuhr der Waren aus seinem Zollgebiet inklusive Erfüllung aller ihm als Ausführer (Exporteur/Exporter of Record) obliegenden hiermit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen.
- 8.d** Axess ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Einfuhr der Waren im Bestimmungsland inklusive Erfüllung aller ihr als Einführer (Importeur/Importer of Record) obliegenden hiermit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen.
- 8.e** Sofern der Lieferant zollrechtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren im Bestimmungsland eingeht, ohne hierzu von Axess vorher explizit in schriftlicher Form autorisiert worden zu sein, trägt der Lieferant sämtliche mit der Einfuhr verbundenen Abgaben und Kosten, die Axess durch einen eventuellen Verlust von zollrechtlichen Verfahren (z.B. Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, Zollager, etc.) entstehen.
- 8.f** Der Lieferant ist verpflichtet, der Ware alle Dokumente, Zertifikate o.ä. beizufügen bzw. auf Verlangen von Axess zur Verfügung zu stellen, die für einen Import der Waren durch Axess notwendig sind (Erklärungen/Zeugnisse zum handelspolitischen bzw. nicht-präferenziellen Ursprung, Konformitätserklärungen etc.). Liefert der Lieferant Waren aus einem Zollgebiet, mit welchem das Bestimmungsland der Waren ein Freihandelsabkommen/Präferenzabkommen geschlossen hat, stellt der Lieferant die nach dem jeweiligen FTA vorgeschriebenen Ursprungsnachweise/Präferenzerklärungen für diese

Waren gegenüber Axess aus, sofern seine Waren die entsprechenden Wertschöpfungskriterien (Local Content) erfüllen.

- 8.g** Vorteile von Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, welche der Lieferant implementiert hat, sind im Verkaufspreis der Waren an Axess weiterzugeben.

8.h Der Lieferant verpflichtet sich alle Exportkontrollvorschriften und Außenwirtschaftsgesetze der Republik Österreich, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie alle weiteren, anwendbaren nationalen und internationalen Exportkontrollvorschriften und Außenwirtschaftsgesetze einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, Axess unverzüglich und unaufgefordert über bestehende Genehmigungspflichten, Beschränkungen und License Exceptions gemäß vorher genannten Vorschriften und Gesetze zu unterrichten. Insbesondere muss der Lieferant Axess darauf hinweisen, wenn es sich bei der Ware um Dual-Use Produkte gemäß EU-Dual Use Verordnung handelt. Der Lieferant verpflichtet sich, Axess alle erforderlichen Unterlagen (z.B. Ausfuhrlistennummern, ECCN-Nummer) bereitzustellen, die Axess gegebenenfalls für die Ausfuhr und den Erhalt einer Exportgenehmigung benötigt.

Bei Änderungen zu den Produkten oder Genehmigungspflichten ist der Lieferant in der Pflicht, Axess unverzüglich darüber zu informieren.

9 Force majeure

- 9.a** Betriebsstörungen jeder Art (wie Streik, Aussperrung), Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse, die ohne Verschulden von Axess eintreten, entbinden Axess - unbeschadet sonstiger Rechte - von der Verpflichtung zur Annahme bestellter Waren, ohne dass der Lieferant Schadenersatz verlangen und/oder sonstige Ansprüche geltend machen kann.
- 9.b** Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

10 Geheimhaltung

- 10.a** Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag und jeder Anfrage streng geheim zu halten. Zu den geschützten Daten zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen und sämtliche Unternehmensdaten von Axess. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen.
- 10.b** Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster und Modelle und sonstige Unterlagen strikt geheim zu halten, auch nicht für sich selbst zu verwenden und sie Dritten nur gegen ausdrückliche Zustimmung von Axess offen zu legen oder auch nur zugänglich zu machen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein zugänglich sind.
- 10.c** Unterlieferanten sind durch den Lieferanten entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant haftet für Pflichtverletzungen seines Personals bzw. seines Subunternehmers wie für seine eigene.
- 10.d** Der Lieferant erteilt seine Zustimmung, dass seine Firmendaten und der Inhalt der mit ihm abgewickelten Bestellungen an jedes andere Unternehmen der Axess weitergegeben werden dürfen.

11 Schlussbestimmungen

- 11.a** Nebenabreden, Erweiterungen und Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formvordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und gelten mit dem Abschluss des Vertrages einvernehmlich als abbedungen.
- 11.b** Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz der Axess.
- 11.c** Wird über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, so ist Axess berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.d** Über die vorstehenden Bedingungen hinaus gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich ohne Verweisungsnormen auf ausländisches Recht. Die Anwendungen der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenaufkauf (UN-Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 11.e** Für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, ist das sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg (Österreich) ausschließlich zuständig.
- 11.f** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Lieferanten einschließlich dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem unwirksamen möglichst nahekommt.
- 11.g** Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über bzw. verpflichten sich die Vertragspartner zur rechtswirksamen Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Rechtsnachfolger. Dem Lieferanten erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.